

# Bekanntmachungen

**Neufassung  
der Gebührenordnung  
mit Gebührentarif**



# Neufassung der Gebührenordnung mit Gebührentarif

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover hat am 5. Dezember 2016 gemäß §§ 3 Absätze 6, 7 und 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Gebührenordnung mit Gebührentarif beschlossen:

## **Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Hannover vom 5. Dezember 2016**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die IHK erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen vom Gebührenschuldner\*) Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung und dem Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Gebührenordnung.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen sind

1. in Ausübung hoheitlicher Befugnisse erbrachte Handlungen,
2. die Ermöglichung der Inanspruchnahme der von der IHK unterhaltenen Einrichtungen und Anlagen, soweit die Ermöglichung der Inanspruchnahme öffentlich-rechtlich geregelt ist,
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen, Sachkundenachweise und Bescheinigungen sowie
4. sonstige Handlungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden,

soweit ihnen Außenwirkung zukommt.

(2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung,

1. die beantragt oder sonst willentlich in Anspruch genommen wird,
2. die zugunsten des von der Leistung Betroffenen erbracht wird,
3. die durch den von der Leistung Betroffenen veranlasst wurde oder
4. bei der ein Anknüpfungspunkt im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen rechtlich begründet ist.

(3) Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die die IHK vom Gebührenschuldner für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhebt.

(4) Auslagen sind nicht von der Gebühr umfasste Kosten, die die IHK für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Einzelfall nach § 7 erhebt.

### **§ 3 Entstehung des Anspruchs**

(1) Die Gebührenschuld entsteht – soweit nicht im Gebührentarif anders geregelt – bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, sonst mit Beginn der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit.

(2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### **§ 4 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung von Gebühren ist derjenige verpflichtet,

1. der Anlagen oder Einrichtungen der IHK benutzt, der die gebührenpflichtige Tätigkeit beantragt oder dem die öffentliche Leistung individuell zurechenbar ist,
2. der die Gebührenschuld eines anderen durch eine gegenüber der IHK abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Für Auslagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend..

### **§ 5 Grundlagen der Gebührenbemessung**

(1) Die Gebühr soll die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten decken, soweit die Kosten nicht als Auslagen nach § 7 abzurechnen sind. In die Gebühr sind die mit der Leistung regelmäßig verbundenen Auslagen einzubeziehen. Zudem gilt das Äquivalenzprinzip.

(2) Unterliegt die individuell zurechenbare öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, kann diese der Gebühr hinzugerechnet werden.

### **§ 6 Gebühren in besonderen Fällen**

(1) Soweit nicht im Gebührentarif anders geregelt, sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 festzusetzen, wenn

1. ein Antrag abgelehnt oder ein Widerspruch zurückgewiesen wird,
2. ein Verwaltungsakt zurückgenommen oder widerrufen wird,
3. ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird oder sich auf sonstige Weise erledigt,

4. eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung aus Gründen, die der Betroffene zu vertreten hat, nicht zum festgesetzten Termin erbracht werden kann oder aus diesen Gründen abgebrochen werden muss.
5. an Prüfungen, Fachgesprächen oder sonstigen Verfahren nicht teilgenommen wird.

(2) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die beantragte individuell zurechenbare öffentliche Leistung vorgesehen ist. Wird der Antrag allein wegen Unzuständigkeit der IHK abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die angefochtene Leistung vorgesehen ist.

(4) Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes ist, soweit der Adressat dies zu vertreten hat, eine Gebühr bis zu der Höhe der für den Erlass des Verwaltungsaktes im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehenen Gebühr zu erheben.

(5) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf sonstige Weise, bevor die individuell zurechenbare öffentliche Leistung vollständig erbracht ist, sind bis zu 75 Prozent der für die Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf sonstige Weise, bevor der Widerspruchsbescheid erlassen ist, beträgt die Gebühr bis zu 75 Prozent des Betrags, der für die angefochtene Leistung festgesetzt wurde.

(6) Kann eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung aus Gründen, die der Betroffene zu vertreten hat, nicht zum festgesetzten Termin erbracht werden oder muss sie aus diesen Gründen abgebrochen werden, ist eine Gebühr bis zur Höhe des für die vollständige Leistung vorgesehenen Betrags zu erheben.

## § 7 Auslagen

Kosten, die nicht bereits nach § 5 in die Gebühr einbezogen sind, werden als Auslagen gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben für

1. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. besondere Prüfungsmaterialien
3. Leistungen anderer Behörden und Dritter,
4. Dienstreisen und Dienstgänge,
5. Zustellung oder öffentliche Bekanntmachung und
6. Ausfertigungen und Papierkopien, die auf besonderen Antrag erstellt werden.

## § 8 Gebührenfestsetzung

Gebühren werden von Amts wegen schriftlich oder elektronisch festgesetzt.

## § 9 Fälligkeit

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig, sofern die IHK keinen anderen Zeitpunkt festlegt.

## § 10 Mahnung und Beitreibung

Für die Mahnung und Beitreibung von Gebühren und Auslagen gilt § 18 der Beitragsordnung der IHK entsprechend.

## § 11 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Die IHK kann einen Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen verlangen.

## § 12 Stundung, Niederschlagung und Erlass

(1) Stundung, Niederschlagung und Erlass von festgesetzten Gebühren und Auslagen richten sich nach § 21 des Finanzstatuts der IHK.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für Entscheidungen über Stundung, Erlass oder Erstattung von Gebühren.

## § 13 Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

## § 14 Rechtsbehelfe

Rechtsbehelfe gegen Gebühren- und Auslagenbescheide richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und dem Niedersächsischen Justizgesetz (NJG) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

## § 15 Inkrafttreten/Übergangsregelung

(1) Die Gebührenordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in der Niedersächsischen Wirtschaft in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 27. November 1978 in der Fassung vom 21. September 2005 außer Kraft.

(2) Soweit im Gebührentarif vorgesehen ist, dass für eine Gebühr der Gebührentarif in seiner bisherigen Fassung anzuwenden ist, kommt auch die Gebührenordnung in ihrer bisherigen Fassung zur Anwendung.

\*) Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum verwendet werden, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und schließt beide Geschlechter mit ein.

**Gebührentarif  
der Industrie- und Handelskammer Hannover  
vom 5. Dezember 2016**

<b>A.</b>	<b>BERUFSBILDUNG</b>	
<b>1.</b>	<b>Betreuungsgebühren für Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse in Ausbildungsberufen gemäß Berufsbildungsgesetz einschließlich der Gebühren für Zwischenprüfungen, Stufenprüfungen und Abschlussprüfungen</b>	
<b>1.1</b>	<b>bei Unternehmen für kaufmännische Berufe</b>	
1.1.1	kaufmännische Berufe mit mündlicher Prüfung Zwischenprüfung/Teil I Abschlussprüfung	260,00 € 130,00 € <hr/> 390,00 €
1.1.2	kaufmännische Berufe mit praktischer Prüfung und IT-Berufe Zwischenprüfung/Teil I Abschlussprüfung	330,00 € 170,00 € <hr/> 500,00 €
1.1.3	Verkäufer/Verkäuferin Zwischenprüfung	220,00 € 110,00 € <hr/> 330,00 €
<b>1.2</b>	<b>bei Unternehmen für gewerblich-technische Berufe</b>	
1.2.1	Papier- und Druckberufe Zwischenprüfung	390,00 € 190,00 € <hr/> 580,00 €
1.2.2	Metall- und Elektroberufe Zwischenprüfung/Teil I Abschlussprüfung	490,00 € 240,00 € <hr/> 730,00 €
1.2.3	sonstige gewerblich-technische Berufe Zwischenprüfung/Teil I Abschlussprüfung	500,00 € 250,00 € <hr/> 750,00 €
1.2.4	Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerinnen Zwischenprüfung	630,00 € 310,00 € <hr/> 940,00 €
<b>1.3</b>	<b>bei Bewerbern/Bewerberinnen mit Zulassungsvoraussetzungen nach § 45 Abs. 2 und 3 BBiG (Externenprüfung)</b>	
1.3.1	kaufmännische Berufe mit mündlicher Prüfung	390,00 €
1.3.2	kaufmännische Berufe mit praktischer Prüfung und IT-Berufe	500,00 €
1.3.3	Verkäufer/Verkäuferin	330,00 €
1.3.4	gewerblich-technische Berufe: Papier, Druck	580,00 €
1.3.5	gewerblich-technische Berufe: Metall- und Elektroberufe	730,00 €
1.3.6	sonstige gewerblich-technische Berufe	750,00 €
1.3.7	Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerinnen	940,00 €
<b>1.4</b>	<b>bei Bewerbern/Bewerberinnen, die zum wiederholten Male an einer Abschlussprüfung teilnehmen</b>	
1.4.1	kaufmännische Berufe mit mündlicher Prüfung	130,00 €
1.4.2	kaufmännische Berufe mit praktischer Prüfung und IT-Berufe	170,00 €
1.4.3	Verkäufer/Verkäuferin	110,00 €
1.4.4	gewerblich-technische Berufe: Papier, Druck	190,00 €
1.4.5	gewerblich-technische Berufe: Metall- und Elektroberufe	240,00 €
1.4.6	sonstige gewerblich-technische Berufe	250,00 €
1.4.7	Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerinnen	310,00 €

Die Gebühren nach den Ziffern 1.1 und 1.2 entstehen mit dem vertraglichen Beginn der Ausbildung.

Die Gebühren nach den Ziffern 1.3 und 1.4 entstehen mit der Prüfungszulassung. Bei Rücktritt eines Prüfungsbewerbers/einer Prüfungsbewerberin nach erfolgter Prüfungszulassung werden 50 Prozent der Gebühren erhoben.

Falls das Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis nicht begonnen wird, wird keine Gebühr erhoben. Wird das Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnis während der Probezeit gelöst, wird ein Betrag von 60,00 € von der Gebühr einbehalten. Endet das Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit, so werden 50 Prozent der Gebühr (ohne Anteil für die Zwischenprüfung/den Teil I Abschlussprüfung) erstattet.

Gebühren für Zwischenprüfungen/Teil I Abschlussprüfungen werden voll erstattet, sofern eine Prüfungszulassung noch nicht erfolgt ist.

Besondere Auslagen anlässlich der Durchführung von Prüfungen können dem/der Gebührenpflichtigen gemäß § 7 der Gebührenordnung der IHK in Rechnung gestellt werden.

## 2. Gebühren für Prüfungen in der Aufstiegsbildung

<b>2.1</b>	<b>Fortbildungsprüfungen der ersten Ebene und ähnlich strukturierte Prüfungen (z. B. Fachberater/Fachberaterin und Fachkraft, Zusatzqualifikation Bilanzbuchhaltung International)</b>	360,00 €
<b>2.2</b>	<b>Fortbildungsprüfungen der zweiten Ebene - kaufmännisch (z. B. Fachwirt/Fachwirtin, Fachkaufmann/Fachkauffrau, Handelsassistent/Handelsassistentin), ohne AEVO</b>	
2.2.1	Prüfung ohne gesonderte Prüfungsteile, ohne AEVO	
2.2.1.1	ohne Projektarbeit (z. B. Personalfachkaufmann/Personalfachkauffrau)	490,00 €
2.2.1.2	mit Projektarbeit (z. B. Controller/Controllerin)	770,00 €
2.2.2	Prüfung mit gesonderten Prüfungsteilen, ohne AEVO	
2.2.2.1	Erster Prüfungsteil (z. B. Grundlagenteil, Wirtschaftsbezogene Qualifikationen)	270,00 €
2.2.2.2	weitere Prüfungsteile	350,00 €
2.2.3	Fortbildungsprüfungen im Bereich Handel (Gemäß der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Handelsfachwirt und Geprüfte Handelsfachwirtin vom 13. Mai 2014 (BGBl. I S. 527, 1708“) und der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Fachwirt für Vertrieb im Einzelhandel und Geprüfte Fachwirtin für Vertrieb im Einzelhandel vom 13. Mai 2014 (BGBl. I S. 509)“)	
2.2.3.1	Schriftliche Teilprüfungen 1 und 2 jeweils	250,00 €
2.2.3.2	Mündliche Teilprüfung	200,00 €
2.2.4	Prüfungen gemäß der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2485), die durch Artikel 64 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. S. 274) geändert worden ist.“	
2.2.4.1	Prüfungsteil A	280,00 €
2.2.4.2	Prüfungsteil B	310,00 €
2.2.4.3	Prüfungsteil C	270,00 €
2.2.5	Prüfungen gemäß der „Bilanzbuchhalterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1819)“	
2.2.5.1	Schriftlicher Prüfungsteil	450,00 €
2.2.5.2	Mündlicher Prüfungsteil	270,00 €
<b>2.3</b>	<b>Fortbildungsprüfungen der zweiten Ebene - nicht kaufmännisch (z. B. Meister/Meisterin, Polier/Polierin), ohne AEVO</b>	
2.3.1	Meisterprüfung ohne gesonderte Prüfungsteile, ohne AEVO	690,00 €
2.3.2	Meisterprüfung mit gesonderten Prüfungsteilen, ohne AEVO	
2.3.2.1	Erster Prüfungsteil (z. B. Grundlagenteil)	330,00 €
2.3.2.2	Jeder weitere Prüfungsteil (z. B. Handlungsspezifische Qualifikationen)	310,00 €
2.3.3	Meister/Meisterin für Veranstaltungstechnik ohne Fachrichtung, ohne AEVO	
2.3.3.1	situative Aufgabe	590,00 €
2.3.3.2	Prüfungsprojekt	620,00 €
2.3.4	Polier/Polierin ohne AEVO	
2.3.4.1	„Bautechnik“	270,00 €
2.3.4.2	„Baubetrieb“ und „Mitarbeiterführung und Personalmanagement“ jeweils	250,00 €
<b>2.4</b>	<b>Fortbildungsprüfungen der dritten Ebene (z. B. Betriebswirt/Betriebswirtin)</b>	
2.4.1	Erster Prüfungsteil	350,00 €
2.4.2	Zweiter Prüfungsteil	340,00 €
2.4.3	Dritter Prüfungsteil	340,00 €

<b>2.5</b>	<b>Fortbildungsprüfungen in der Medienwirtschaft</b>	
2.5.1	Grundlegende Qualifikationen	270,00 €
2.5.2	Handlungsspezifische Qualifikationen/zusätzliches Handlungsfeld	480,00 €
<b>2.6</b>	<b>IT-Fortbildungsprüfungen: Operative bzw. strategische Professionals</b>	
2.6.1	Erster Prüfungsteil	330,00 €
2.6.2	Zweiter Prüfungsteil	330,00 €
2.6.3	Dritter Prüfungsteil	330,00 €
<b>2.7</b>	<b>Industrietechniker/Industrietechnikerin</b>	
2.7.1	Fachrichtungsübergreifende Qualifikationen	340,00 €
2.7.2	Anwendungskompetenz	330,00 €
2.7.3	Projektarbeit und Fachgespräch	320,00 €
<b>2.8</b>	<b>Prüfungen mit berufs- und arbeitspädagogischem Prüfungsteil zusätzlich</b>	230,00 €
<b>2.9</b>	<b>Ausbilderprüfungen gemäß Ausbilder-Eignungsverordnung</b>	
2.9.1	schriftlicher und praktischer Teil	230,00 €
2.9.2	nur praktischer Teil (aufgrund Befreiung vom schriftlichen Teil)	140,00 €
<b>2.10</b>	<b>Zusatzqualifikationen für Auszubildende</b>	190,00 €
<b>2.11</b>	<b>Prüfung jedes weiteren zusätzlichen Prüfungsteils/Prüfungsfachs</b>	100,00 €
<b>2.12</b>	<b>jede weitere Prüfung in der Aufstiegsbildung</b>	490,00 €
<b>2.13</b>	<b>Umschulungsprüfungen in nicht anerkannten Ausbildungsberufen gemäß § 62 BBIG</b>	490,00 €

Die Gebühren des Abschnitts 2 entstehen mit der Prüfungszulassung. Bei Zulassung zu einem Prüfungsteil entsteht die anteilige Gebühr für diesen Prüfungsteil. Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Prüfungszulassung, jedoch vor Beginn der Prüfung, werden 50 Prozent der Gebühren erhoben.

Bei Wiederholung der gesamten Prüfung wird die volle Gebühr, bei Wiederholung eines gesamten Prüfungsteils wird der jeweilige Teil der Gebühr erhoben. Bei Wiederholung von einzelnen Prüfungsfächern, Prüfungsgebieten oder Prüfungsbereichen oder bei Anrechnung von Teilleistungen werden 50 Prozent der Gebühren erhoben.

Besondere Auslagen anlässlich der Durchführung von Prüfungen können dem/der Gebührenpflichtigen gemäß § 7 der Gebührenordnung der IHK in Rechnung gestellt werden.

### **3. Gebühren für Gleichstellungen**

<b>3.1</b>	<b>Beurteilung ausländischer Prüfungszeugnisse gemäß § 10 Bundesvertriebenengesetz (BVFG)</b>	30,00 €
<b>3.2</b>	<b>Beurteilung gemäß Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)</b>	
3.2.1	auf Basis vorhandener Dokumente	440,00 €
3.2.2	bei Durchführung von Kompetenzfeststellungsverfahren	940,00 €
3.2.3	bei Folgeanträgen zum selben Beruf innerhalb von fünf Jahren nach erstmaliger Bescheidung	160,00 €

## **B. HANDEL UND DIENSTLEISTUNGEN**

### **1. Finanzanlagenvermittlung und Honorar-Finanzanlagenberatung**

gemäß §§ 34f und h GewO sowie FinVermV

<b>1.1</b>	<b>Erlaubnis</b>	
1.1.1	Erlaubnisverfahren	360,00 €
1.1.2	Statuswechsel von Finanzanlagenvermittlung auf Honorar-Finanzanlagenberatung	50,00 €
1.1.3	Erweiterung der Kategorie innerhalb von drei Monaten nach Erlaubniserteilung	130,00 €
1.1.4	Erweiterung der Kategorie nach mehr als drei Monaten nach Erlaubniserteilung	300,00 €
1.1.5	Erlaubnisverfahren zusätzlich zu einer gleichzeitigen Beantragung einer Erlaubnis nach §§ 34c, d, e oder i GewO (Rabattierung für jedes zusätzliche Erlaubnisverfahren)	160,00 €

<b>1.2</b>	<b>Registrierung</b>	
1.2.1	Registrierungsverfahren	35,00 €
1.2.2	Registrierung eines/einer Angestellten bei zeitgleichem Antrag auf Registrierung durch den Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin	20,00 €
1.2.3	Registrierung eines/einer Angestellten bei nicht zeitgleichem Antrag auf Registrierung durch den Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin	25,00 €
<b>1.3</b>	<b>Verwaltungshandlungen nach Erteilung der Erlaubnis</b>	
1.3.1	Ausstellen einer Ersatzerlaubnisurkunde	25,00 €
1.3.2	Wechsel in der Geschäftsführung einer juristischen Person	90,00 €
1.3.3	Ausstellen einer neuen Erlaubnisurkunde nach Änderungen von Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	30,00 €
1.3.4	Einfordern einer neuen Vermögensschadenhaftpflichtbescheinigung	40,00 €
1.3.5	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	240,00 €
1.3.6	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gemäß § 24 Abs. 2 FinVermV	140,00 €
1.3.7	Nachforderung von Prüfungsberichten gemäß § 24 FinVermV	50,00 €
<b>1.4</b>	<b>Sachkundeprüfung</b>	
1.4.1	Prüfung mit schriftlichem und praktischem Prüfungsteil in einer Kategorie sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 5 FinVermV	300,00 €
1.4.2	Prüfung mit schriftlichem und praktischem Prüfungsteil in zwei Kategorien sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 5 FinVermV	350,00 €
1.4.3	Prüfung mit schriftlichem und praktischem Prüfungsteil in drei Kategorien sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 5 FinVermV	400,00 €
1.4.4	Prüfung im schriftlichen Prüfungsteil in einer Kategorie sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 5 FinVermV	240,00 €
1.4.5	Prüfung im schriftlichen Prüfungsteil in zwei Kategorien sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 5 FinVermV	240,00 €
1.4.6	Prüfung im praktischen Prüfungsteil sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 5 FinVermV	220,00 €
1.4.7	Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldeschluss für 1.4.1 und 1.4.4	160,00 €
1.4.8	Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldeschluss für 1.4.2 und 1.4.5	170,00 €
1.4.9	Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldeschluss für 1.4.3	180,00 €
1.4.10	Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldeschluss für 1.4.6	140,00 €
<b>2.</b>	<b>Immobilienvermittlung</b>	
	gemäß § 34i GewO sowie ImmVermV	
<b>2.1</b>	<b>Erlaubnis</b>	
2.1.1	Erlaubnisverfahren	330,00 €
2.1.2	Erlaubnisverfahren zusätzlich zu einer gleichzeitigen Beantragung einer Erlaubnis gemäß §§ 34c, d, e, f oder h GewO (Rabattierung für jedes zusätzliche Erlaubnisverfahren)	150,00 €
2.1.3	Erlaubnisverfahren bei Vorlage einer Erlaubnis gemäß § 34c Abs. 1 Satz 1 GewO (§ 160 Abs. 2 GewO)	230,00 €
<b>2.2</b>	<b>Registrierung</b>	
2.2.1	Registrierungsverfahren	35,00 €
2.2.2	Registrierung eines/einer Angestellten bei zeitgleichem Antrag auf Registrierung durch den Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin	19,00 €
2.2.3	Registrierung eines/einer Angestellten bei nicht zeitgleichem Antrag auf Registrierung durch den Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin	25,00 €
2.2.4	Registrierung für EU-Staaten bzw. deren Löschung je Land	19,00 €
<b>2.3</b>	<b>Verwaltungshandlungen nach Erteilung der Erlaubnis</b>	
2.3.1	Ausstellen einer Ersatzerlaubnisurkunde	25,00 €
2.3.2	Wechsel in der Geschäftsführung einer juristischen Person	90,00 €
2.3.3	Ausstellen einer neuen Erlaubnisurkunde nach Änderungen von Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	30,00 €
2.3.4	Einfordern einer neuen Vermögensschadenhaftpflichtbescheinigung	35,00 €
2.3.5	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	240,00 €
2.3.6	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gemäß § 15 ImmVermV	140,00 €
<b>2.4</b>	<b>Sachkundeprüfung</b>	
2.4.1	Prüfung mit schriftlichem und praktischem Prüfungsteil sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 5 ImmVermV	310,00 €
2.4.2	Prüfung im schriftlichen Prüfungsteil sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 5 ImmVermV	240,00 €

2.4.3	Prüfung im praktischen Prüfungsteil sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 5 ImmVermV	220,00 €
2.4.4	Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldeschluss für 2.4.1 und 2.4.2	170,00 €
2.4.5	Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldeschluss für 2.4.3	140,00 €

### 3. Immobilienvermittlung und weitere Erlaubnisverfahren

gemäß § 34c GewO und § 16 MaBV

#### 3.1 Erlaubnis

3.1.1	Erlaubnisverfahren	300,00 €
3.1.2	Erweiterung der Erlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Erlaubniserteilung	120,00 €
3.1.3	Erweiterung der Erlaubnis nach mehr als drei Monaten nach Erlaubniserteilung	230,00 €
3.1.4	Erlaubnisverfahren zusätzlich zu einer gleichzeitigen Beantragung einer Erlaubnis gemäß §§ 34d, e, f, h oder i GewO (Rabattierung für jedes zusätzliche Erlaubnisverfahren)	160,00 €

#### 3.2 Verwaltungshandlungen nach Erteilung der Erlaubnis

3.2.1	Ausstellen einer Ersatzerlaubnisurkunde	25,00 €
3.2.2	Wechsel in der Geschäftsführung einer juristischen Person	80,00 €
3.2.3	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	240,00 €
3.2.4	Ausstellen einer neuen Erlaubnisurkunde nach Änderungen von Daten außerhalb der Gewerbeanzeige	30,00 €
3.2.5	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gemäß § 16 MaBV	140,00 €
3.2.6	Nachforderung von Prüfungsberichten gemäß § 16 MaBV	50,00 €

### 4. Versicherungsvermittlung und -beratung

gemäß §§ 34d und 34e GewO i.V.m. VersVermV

#### 4.1 Erlaubnis

4.1.1	Erlaubnisverfahren	320,00 €
4.1.2	Erlaubnisverfahren zusätzlich zu einer gleichzeitigen Beantragung einer Erlaubnis gemäß §§ 34c, f, h oder i GewO (Rabattierung für jedes zusätzliche Erlaubnisverfahren)	150,00 €
4.1.3	Erlaubnisbefreiung produktakessorische Vermittlung	170,00 €

#### 4.2 Registrierung

4.2.1	Registrierungsverfahren	35,00 €
4.2.2	Registrierung für EU-Staaten bzw. deren Löschung je Land	15,00 €

#### 4.3 Verwaltungshandlungen nach Erteilung der Erlaubnis

4.3.1	Ausstellen einer Ersatzerlaubnisurkunde	25,00 €
4.3.2	Wechsel in der Geschäftsführung einer juristischen Person	90,00 €
4.3.3	Ausstellen einer neuen Erlaubnisurkunde nach Änderungen von Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	30,00 €
4.3.4	Einfordern einer neuen Vermögensschadenhaftpflichtbescheinigung	35,00 €
4.3.5	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	240,00 €
4.3.6	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gemäß § 15 VersVermV	140,00 €

#### 4.4 Sachkundeprüfung

4.4.1	Prüfung mit schriftlichem und praktischem Prüfungsteil sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 4a VersVermV	330,00 €
4.4.2	Prüfung im praktischen Prüfungsteil sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 4a VersVermV	180,00 €
4.4.3	Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldeschluss für 4.4.1	160,00 €
4.4.4	Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldeschluss für 4.4.2	110,00 €

### 5. Sonstige Prüfungen und Unterrichtsverfahren

#### 5.1 Fachkundeprüfung gemäß § 22 Abs. 1 Waffengesetz

5.1.1	Fachkundeprüfung für den Waffenhandel	260,00 €
5.1.2	Rücktritt nach Anmeldeschluss	95,00 €

#### 5.2 Sachkenntnisprüfung gemäß § 50 Arzneimittelgesetz

5.2.1	Prüfung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	75,00 €
5.2.2	Rücktritt nach Anmeldeschluss	45,00 €

<b>5.3</b>	<b>Unterrichtungsverfahren für Spielgeräteaufsteller/Spielgeräteaufstellerinnen gemäß § 33c Gewerbeordnung</b>	
5.3.1	Unterrichtungsverfahren für Spielgeräteaufsteller/Spielgeräteaufstellerinnen	130,00 €
5.3.2	Abmeldung innerhalb von sieben Werktagen vor Unterrichtsbeginn	80,00 €
<b>C.</b>	<b>INTERNATIONAL</b>	
<b>1.</b>	<b>Bescheinigungen und Beglaubigungen</b>	
<b>1.1</b>	<b>Ursprungszeugnisse und Beglaubigungen von Handelsrechnungen und sonstige Beglaubigungen, je Satz Dokumente</b>	
1.1.1	Ursprungszeugnisse und Beglaubigungen von Handelsrechnungen und sonstige Beglaubigungen, je Satz Dokumente	7,50 €
1.1.2	Ursprungszeugnisse nach Ursprungsrecht von Drittländern	1.330,00 €
<b>1.2</b>	<b>Ausstellung von Carnets</b>	
1.2.1	für Zugehörige der IHK Hannover	75,00 €
1.2.2	für Nichtzugehörige der IHK Hannover	90,00 €
<b>1.3</b>	<b>Sonstige Bescheinigungen</b>	
1.3.1	Sonstige Bescheinigungen in deutscher Sprache	30,00 €
1.3.2	Sonstige fremdsprachige Bescheinigungen	50,00 €
<b>D.</b>	<b>INDUSTRIE UND VERKEHR</b>	
<b>1.</b>	<b>Bescheinigung der Dringlichkeit von Dauerausnahmen vom Sonntagsfahrverbot und/oder von den Fahrverboten gemäß der Ferienreiseverordnung</b>	
1.1	Ersterteilung	70,00 €
1.2	Wiedererteilung	30,00 €
<b>2.</b>	<b>Anerkennung von Schulungen, Durchführung von Prüfungen und Erteilung von ADR-Schulungs-Bescheinigungen für Fahrzeugführer/Fahrzeugführerinnen für die Beförderung gefährlicher Güter</b> gemäß Kapitel 8.2 ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)	
<b>2.1</b>	<b>Verfahren auf Anerkennung von Schulungen</b>	
2.1.1	für den ersten Kurs	590,00 €
2.1.2	für jeden weiteren Kurs	360,00 €
<b>2.2</b>	<b>Wiedererteilung auf Anerkennung von Schulungen</b>	
2.2.1	für den ersten Kurs	290,00 €
2.2.2	für jeden weiteren Kurs	180,00 €
<b>2.3</b>	<b>Zustimmungsbedürftige Veränderungen nach Anerkennung</b>	
2.3.1	für Änderungen des Schulungsraums	120,00 €
2.3.2	für weiteren Referenten/weitere Referentin (IHK bekannt)	50,00 €
2.3.3	für weiteren Referenten/weitere Referentin (IHK nicht bekannt)	250,00 €
<b>2.4</b>	<b>Durchführungen von Prüfungen</b>	
2.4.1	für die Basiskursprüfung	60,00 €
2.4.2	für die Aufbaukursprüfung	45,00 €
2.4.3	für die Auffrischkursprüfung	60,00 €
2.4.4	für die Wiederholungsprüfung	45,00 €

### 3. **Anerkennung von Lehrgängen, Durchführung von Prüfungen und Ausstellung von Schulungsnachweisen für Gefahrgutbeauftragte**

gemäß §§ 4 bis 6 Gefahrgutbeauftragtenverordnung - GbV

#### 3.1 **Anerkennung von Lehrgängen**

3.1.1	für den ersten Verkehrsträger	590,00 €
3.1.2	für jeden weiteren Verkehrsträger	360,00 €

#### 3.2 **Wiedererteilung der Anerkennung von Lehrgängen**

3.2.1	für den ersten Verkehrsträger	290,00 €
3.2.2	für jeden weiteren Verkehrsträger	180,00 €

#### 3.3 **Zustimmungsbedürftige Veränderungen nach Anerkennung von Lehrgängen**

3.3.1	für Änderungen des Schulungsraums	120,00 €
3.3.2	für weiteren Referenten/weitere Referentin (IHK bekannt)	50,00 €
3.3.3	für weiteren Referenten/weitere Referentin (IHK nicht bekannt)	250,00 €

Die unter den Ziffern 3.1 bis 3.3 genannten Gebühren entstehen mit Antragstellung und werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin fällig.

#### 3.4 **Durchführung von Prüfungen**

3.4.1	Grundprüfung und Ergänzungsprüfung (bei einem Verkehrsträger)	150,00 €
3.4.2	je weiterem Verkehrsträger (Grund- und Ergänzungsprüfung)	15,00 €
3.4.3	Verlängerungsprüfung (bei einem Verkehrsträger)	120,00 €
3.4.4	je weiterem Verkehrsträger (Verlängerungsprüfung)	10,00 €
3.4.5	Umschreibung eines Schulungsnachweises nach § 7 Abs. 3 GbV	30,00 €

Die Gebühren beziehen sich auf deutschsprachige Schulungen und Prüfungen. Zusätzliche Auslagen für englischsprachige Schulungen und Prüfungen werden gem. § 7 der Gebührenordnung der IHK abgerechnet.

Die Einladung zur Prüfung erfolgt grundsätzlich erst nach Eingang der Prüfungsgebühr bei der IHK. Bei Rücktritt nach Zulassung zur Prüfung werden 50 Prozent der Gebühr erhoben. Erscheint ein Prüfling zu einem Prüfungstermin, zu dem er ordentlich eingeladen wurde, unentschuldig nicht, wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe einbehalten.

### 4. **Fachkundenachweise im gewerblichen Straßenpersonen- und Güterkraftverkehr**

gemäß §§ 4 bis 9 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) und gemäß §§ 3 bis 7 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)

4.1	Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr	220,00 €
4.2	Fachkundeprüfung Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr	220,00 €
4.3	Fachkundeprüfung Taxen- und Mietwagenverkehr	190,00 €

Bei Rücktritt eines Bewerbers/einer Bewerberin nach Zulassung zur Prüfung werden 50 Prozent der Gebühren erhoben.

4.4	Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung auf leitende Tätigkeit	250,00 €
4.5	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfung, Umschreibung einer beschränkten Fachkundebescheinigung, Ersatzausstellung	40,00 €

### 5. **Obligatorische Qualifikation der Berufskraftfahrer im Güterkraft- und Personenverkehr**

gemäß §§ 1, 2 der Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQV)

#### 5.1 **Grundqualifikation**

5.1.1	Gesamtprüfung	1.340,00 €
5.1.2	Gesamtprüfung Quereinsteiger/Quereinsteigerin	1.280,00 €
5.1.3	Gesamtprüfung Umsteiger/Umsteigerin	1.050,00 €

#### 5.2 **Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation**

5.2.1	Theoretische Prüfung	290,00 €
5.2.2	Theoretische Prüfung Quereinsteiger/Quereinsteigerin	220,00 €
5.2.3	Theoretische Prüfung Umsteiger/Umsteigerin	160,00 €

5.2.4	Praktische Prüfung	1.050,00 €
5.2.5	Praktische Prüfung Quereinsteiger/Quereinsteigerin	1.050,00 €
5.2.6	Praktische Prüfung Umsteiger/Umsteigerin	890,00 €
5.2.7	Bei Rücktritt von Prüfung 5.2.1-5.2.3, 50 Prozent der Gebühren	
5.2.8	Bei Rücktritt von Prüfung 5.2.4-5.2.6, Auslagenersatz +160,00 €	

### 5.3 Beschleunigte Grundqualifikation

5.3.1	Theoretische Prüfung	120,00 €
5.3.2	Theoretische Prüfung Quereinsteiger/Quereinsteigerin	110,00 €
5.3.3	Theoretische Prüfung Umsteiger/Umsteigerin	110,00 €
5.3.4	Bei Rücktritt von Prüfung 5.3.1-5.3.3, 50 Prozent der Gebühren	

Die Einladung zur Prüfung erfolgt grundsätzlich erst nach Eingang der Prüfungsgebühr bei der IHK. Erscheint ein Prüfling zu einem Prüfungstermin, zu dem er ordentlich eingeladen wurde, unentschuldig nicht, wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe einbehalten.

## 6. Ersatzausstellung im Verkehrsbereich

6.1	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	25,00 €
6.2	Ersatzausstellung ADR-Schulungsbescheinigung	30,00 €

## 7. Unterrichtsverfahren und Sachkundeprüfung für das Bewachungsgewerbe

gemäß §§ 34a und 13c der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit der Bewachungsverordnung (BewachV)

### 7.1 Unterrichtsverfahren

7.1.1	Anmeldegebühr	65,00 €
7.1.2	Gebühr zur Durchführung der Unterrichtung bei 40 Stunden (je Stunde 5,25 €)	210,00 €

### 7.2 Ersatzbescheinigung Unterrichtung und Sachkundeprüfung

7.2.1	Ausstellen einer Ersatzbescheinigung	20,00 €
-------	--------------------------------------	---------

### 7.3 Sachkundeprüfung

7.3.1	als Erstprüfung schriftlicher und mündlicher Teil	155,00 €
7.3.2	als Wiederholungsprüfung schriftlicher Teil	100,00 €
7.3.3	als Wiederholungsprüfung mündlicher Teil	55,00 €
7.3.4	Mündlicher Teil, sofern schriftliche Prüfung bei anderer IHK abgelegt wurde	100,00 €
7.3.5	Rücktritt des Teilnehmers/der Teilnehmerin vom Prüfungstermin für den schriftlichen Teil, spätestens 18 Tage vor Prüfungsbeginn	55,00 €

zu 7.1 bei Rücktritt wird die Anmeldegebühr zu Ziffer 7.1.1 in voller Höhe erhoben. Die Gebühr zu Ziffer 7.1.2 ist bei Nichtteilnahme - ggf. anteilig je Stunde - zu entrichten.

zu 7.3 bei Rücktritt vom Prüfungstermin nach Fristablauf zu Ziffer 7.3.5, wird die Prüfungsgebühr zu Ziffer 7.3.1 in voller Höhe erhoben. Bei Rücktritt vom Prüfungstermin für den mündlichen Teil, wird die Prüfungsgebühr zu Ziffer 7.3.3 in voller Höhe erhoben. Die Regelungen gelten auch bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin.

## 8. Gebühren nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung

### 8.1 Sachkundebescheinigungen

8.1.1	Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK- oder HWK-Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung	55,00 €
8.1.2	Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund mehrerer Teilprüfungen	75,00 €

## 9. Gebühren gemäß Umweltauditgesetz (UAG)

9.1	Registerführung Unternehmen/Organisationen (3 Jahre)	95,00 €
9.2	Registerführung KMU (4 Jahre)	125,00 €
9.3	Erstmalige Eintragung, Erweiterung und Ablehnung (Rahmengebühr)	575,00 € bis 1.060,00 €
9.4	Fortbestand, Aussetzung und Streichung (Rahmengebühr)	240,00 € bis 430,00 €

<b>10.</b>	<b>Amtliches Verzeichnis</b>	
	nach § 48 Abs. 8 Vergabeverordnung	
<b>10.1</b>	<b>Registrierungsverfahren</b>	
10.1.1	Eintragung in das amtliche Verzeichnis	70,00 €
10.1.2	Ablehnung einer Eintragung in das amtliche Verzeichnis	45,00 €
<b>10.2</b>	<b>Verwaltungshandlungen nach Aufnahme in das amtliche Verzeichnis</b>	
10.2.1	Ersatzausstellung eines Zertifikates über die Eintragung	20,00 €
10.2.2	Rücknahme/Widerruf	70,00 €
<b>E.</b>	<b>RECHT</b>	
<b>1.</b>	<b>Sachverständigenwesen</b>	
<b>1.1</b>	<b>Verfahren zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung gemäß § 36 GewO</b>	
1.1.1	von Sachverständigen bei Erstbestellung	850,00 €
1.1.2	von Sachverständigen bei Wiederbestellung	380,00 €
1.1.3	von Messern/Messerinnen, Zählern/Zählerinnen, Wägern/Wägerinnen, Probenehmern/Probenehmerinnen, Eichaufnehmern/Eichaufnehmerinnen bei Erstbestellung	460,00 €
1.1.4	von Messern/Messerinnen, Zählern/Zählerinnen, Wägern/Wägerinnen, Probenehmern/Probenehmerinnen, Eichaufnehmern/Eichaufnehmerinnen bei Wiederbestellung	230,00 €
<b>1.2</b>	<b>Verfahren zur Anerkennung gemäß § 18 BBodSchG</b>	
1.2.1	von Sachverständigen bei Erstanerkennung	730,00 €
1.2.2	von Sachverständigen bei Wiederanerkennung	360,00 €
<b>1.3</b>	<b>Schriftliche Benennung von Sachverständigen außerhalb von Schiedsrichter-/Schiedsrichterinnen- und Schiedsgutachter-/Schiedsgutachterinnenbenennungen</b>	60,00 €
<b>1.4</b>	<b>Betreuung von Antragstellern/Antragstellerinnen im Rahmen der fachlichen Überprüfung durch ein Fachgremium der IHK Hannover</b>	360,00 €
<b>2.</b>	<b>Schiedsverfahren</b>	
2.1	Tätigkeit als Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle für kaufmännische Streitigkeiten	350,00 €
2.2	Benennung von Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen und Schiedsgutachtern/Schiedsgutachterinnen	110,00 €
<b>3.</b>	<b>Bescheinigungen und Beglaubigungen</b>	
	Sonstige Bescheinigungen und Beglaubigungen	
3.1	Sonstige Bescheinigungen in deutscher Sprache	19,00 €
3.2	Sonstige fremdsprachige Bescheinigungen	50,00 €
3.3	Ausstellung von Zweitschriften von Prüfungsdokumenten	25,00 €
<b>4.</b>	<b>Mahn- und Beitreibungsgebühren</b>	
4.1	Mahngebühr	5,00 €
4.2	Einleitung Beitreibung	35,00 €
<b>5.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
5.1	In Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen der IHK wird eine Widerspruchsgebühr in Höhe der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 50,00 € erhoben. Dies gilt auch für Widersprüche Dritter.	
5.2	In Widerspruchsverfahren gegen Prüfungsentscheidungen beträgt die Widerspruchsgebühr - abweichend von Ziffer 5.1 - bei Ausbildungsberufen gemäß Abschnitt A.1. des Gebührentarifs und in der Aufstiegsbildung gemäß Abschnitt A.2. des Gebührentarifs Diese Gebühr gilt auch für die Wiederholungsprüfung.	200,00 €

**F. INKRAFTTRETEN/ÜBERGANGSREGELUNG****1. Inkrafttreten**

Der Gebührentarif tritt einen Tag nach seiner Bekanntgabe in der Niedersächsischen Wirtschaft in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 3. September 2001 in der Fassung vom 2. Dezember 2013 außer Kraft. Dies gilt nicht für Buchstaben B.3 des Gebührentarifs, der erst am 1. April 2017 in Kraft tritt.

**2. Übergangsregelung**

Im Gebührentarif kann bestimmt werden, dass bei einzelnen Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurden, der Gebührentarif in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden ist.

Soweit eine Forderung noch während der Geltung des alten Gebührentarifs „entstanden“ (§ 3 der neuen Gebührenordnung) ist, ist der Gebührentarif in seiner bisherigen Fassung anzuwenden.

Hannover, 5. Dezember 2016

Industrie- und Handelskammer Hannover

**Dr. Christian Hinsch**  
Präsident

**Dr. Horst Schrage**  
Hauptgeschäftsführer

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Kultusministerium genehmigt durch Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 13.01.2017 - Az.: 21-01558/4070.

Im Auftrage  
Sandmann

Die vorstehende Gebührenordnung mit Gebührentarif vom 5. Dezember 2016 wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift „Niedersächsische Wirtschaft“ verkündet. Gemäß §§ 27a VwVfG, 1 NVwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite [www.hannover.ihk.de](http://www.hannover.ihk.de) statt.

Hannover, 17. Januar 2017

Industrie- und Handelskammer Hannover

**Dr. Christian Hinsch**  
Präsident

**Dr. Horst Schrage**  
Hauptgeschäftsführer





Industrie- und Handelskammer  
**Hannover**

Industrie- und Handelskammer Hannover  
Schiffgraben 49  
30175 Hannover

Telefon: 0511/3107-268  
Telefax: 0511/3107-450

E-Mail: [kommunikation@hannover.ihk.de](mailto:kommunikation@hannover.ihk.de)  
Internet: [www.hannover.ihk.de](http://www.hannover.ihk.de)